

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Derzeit sind Eingriffe bei Rindern, Ziegen und Schweinen ohne Schmerzbehandlung möglich. Ziel der Novelle ist es alle Eingriffe an Nutztieren nur nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen. Bestehende tierartenbezogene Unterschiede sollen reduziert werden.

Hinsichtlich der Ferkelkastration gibt es auch auf europäischer Ebene Bestrebungen, die herkömmliche Praxis zu überdenken und zu ändern.

Das Enthornen von Ziegen ist gemäß TSchG verboten. Eine Ausnahmebestimmung ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Dies stellt Ziegenhalter vor große Probleme, da es bei den Ziegen zu Rankämpfen kommt und dabei eine erhöhte Verletzungsgefahr gegeben ist, insbesondere beim gleichzeitigen Halten behornter und unbehornter Ziegen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig die Ziegenenthornung durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung zu ermöglichen.

Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern war bis zum 30. Juni 2010 umzusetzen. Die 1. Tierhaltungsverordnung enthält bereits jetzt Regelungen für Mastgeflügel. Diese sind jedoch in Hinblick auf die Richtlinie anzupassen.

Ziel dieser Novelle sind dem Unionsrecht entsprechende innerstaatliche Vorschriften, die einerseits Tierschutzanliegen Rechnung tragen, und es andererseits österreichischen Landwirten ermöglichen, in Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten weiterhin wirtschaftlich zu produzieren.

Durch Einfügung einer eigenen Anlage für Gänse und Enten soll mehr Übersichtlichkeit für die Erfassung von Informationen bei durchgeführten Kontrollen gemäß Entscheidung 2006/778/EG vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, erreicht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2a):

Gemäß § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG haben alle Anlagen und Haltungseinrichtungen von landwirtschaftlichen Nutztieren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den bis dahin geltenden Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, jedenfalls mit 1. Jänner 2020 den Mindestanforderungen des TSchG und seiner Verordnungen zu genügen.

Bisher werden die Mindestanforderungen ausschließlich über Einhaltung bestimmter Maße bzw. Werte definiert. Mit der vorliegenden Bestimmung wird klargestellt, dass den Mindestanforderungen auch dann entsprochen wird, wenn zwar die Maße nicht vollständig (geringfügig) nicht erreicht werden, das Wohlbefinden der jeweiligen Tiere aber, dem Gesetz entsprechend, durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird. Dass die Haltung gleichwertig den Mindestanforderungen, die durch die in den Anlagen genannte Maße und Werte festgelegt werden, ist, soll dabei durch ein Gutachten der Fachstelle festgestellt werden.

Abs. 3 war anzupassen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3a):

In einzelnen Bundesländern sind Unklarheiten darüber aufgetreten, für welche Betriebssituationen welche Meldefrist gemäß § 2, Abs. 2 Ziffer 4 der 1.THVO anzuwenden ist.

Insbesondere war die frühere Rechtslage im Bundesland Salzburg dadurch gekennzeichnet, dass Unterschreitungen der im Nutztierschutzgesetz festgelegten Maße bei Erreichen einer Mindestpunktzahl gemäß der Verordnung über den Tiergerechtheitsindex zu keinen Anpassungsaufträgen durch die Kontrollorgane führten. Offenbar waren viele Tierhalterinnen und Tierhalter der Überzeugung, dass mit einem Erreichen eines TGI von 16 Punkten jedenfalls den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen wurde, sodass keine Meldung gemäß § 2, Abs. 2 Z der 1.THVO vor dem 31.12.2011 (Rinder) bzw. dem 31.12.2012 (Schweine) erfolgte. Dazu kam, dass auch von Seite der Behörden in diese Richtung informiert wurde.

Es ist daher festzustellen, dass viele Tierhalterinnen und Tierhalter im guten Glauben eine Meldung (noch) nicht durchgeführt haben. Durch eine Verlängerung der Meldefrist für solche Fälle wird weder die grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung in Frage gestellt, noch tritt aus Sicht des Tierschutzes eine

Verschlechterung ein, denn es gelten weiterhin ungeschmälert die sonstigen Anforderungen (Abweichungen unter 10%, gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt, Anpassungsbedarf unverhältnismäßig und insbesondere das Wohlbefinden der Tiere nicht eingeschränkt).

Die Glaubhaftmachung kann durch eine Bestätigung der Behörde oder der Landwirtschaftskammer, oder durch Vorlage von Vortragsunterlagen, Aussendungen etc. erbracht werden.

Zu Z 3 (§ 2a):

Im Rahmen eines Programmes iSd TGD-VO 2009 können bestimmte Mindestanforderungen an die Haltung vorgesehen werden. Dieses Programm soll von einem Programmbeirat, der vom TGD-Beirat einzusetzen ist, begleitet werden. Aufgrund der bisher bereits erfolgreich eingesetzten TGD-Programme soll auch bei Tierhaltungsmindestanforderungen im Rahmen solcher Programme die Installierung von Programmbeiräten vorgesehen werden.

Zu Z 4 (Punkt 2.2.1. der Anlage 1):

Klarstellung, dass vorübergehendes Anbinden der Pferde zu bestimmten Tätigkeiten oder Veranstaltungen möglich ist.

Zu Z 5 (Punkt 2.11.1. der Anlage 1):

Die Kastration von Pferden ist nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen. Aufgrund der Tierschutzrelevanz der postoperativen Schmerzen der Tiere nach diesem Eingriff erscheint eine postoperativ wirksame Schmerzbehandlung zusätzlich zur vor dem Eingriff vorzunehmenden Betäubung notwendig. .

Zu Z 6 (Punkt 2.2. der Anlage 2):

Gemäß § 16 Abs. 3 TSchG ist die dauernde Anbindehaltung verboten. Rindern sind gemäß Abs. 4 leg.cit. geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind. Diese Aufzählung der zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe erfolgte in Punkt 2.2. der Anlage 2, wobei zur Klarstellung des grundsätzlichen Verbotes der dauernden Anbindehaltung der erste Satz zu entfallen hat, da dieser missverständlich war und deshalb sogar zu Beschwerden durch die Volksanwaltschaft geführt hat.

Zu Z 7 (Punkt 2.8.1 der Anlage 2):

Die Enthornung von Kälbern, die bisher durch Ausbrennen mit einem Brennstab („Buddex“) bei bis zu zwei Wochen alten Tieren auch ohne wirksame Betäubung möglich war, darf nunmehr lediglich unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Dieser Eingriff darf durch einen Tierarzt oder durch eine sachkundige Person vorgenommen werden. Die Ergebnisse einer Studie der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeigen deutlich, dass das Enthornen von Kälbern ohne jegliche vorherige Betäubung hochgradig schmerzbelastend und strikt abzulehnen ist, wobei das Alter keinen Unterschied macht.

Zu Z 8 (Punkt 2.8.2. der Anlage 2):

Keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 9 (Punkt 2.8.3. der Anlage 2):

Die Kastration männlicher Rinder ist nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen. Aufgrund der Tierschutzrelevanz der postoperativen Schmerzen der Rinder nach diesem Eingriff erscheint eine postoperativ wirksame Schmerzbehandlung zusätzlich zur vor dem Eingriff vorzunehmenden Betäubung notwendig.

Zu Z 10 (Punkt 3.2.1 der Anlage 2):

Klarstellung, dass vorübergehendes Anbinden von Kälbern zu bestimmten Tätigkeiten oder Veranstaltungen möglich ist.

Zu Z 11 (Punkt 4.2.1 der Anlage 2):

Klarstellung, dass starre Seitenbegrenzungen keine Verletzungsgefahr darstellen dürfen; Abgehen vom System der Festlegung eines bestimmten Maßes.

Zu Z 12 (Punkt 2.2. der Anlage 3):

Klarstellung, dass vorübergehendes Anbinden von Schafen zu bestimmten Tätigkeiten oder Veranstaltungen möglich ist.

Zu Z 13 (Punkt 2.11.1 der Anlage 3):

Auch bei Lämmern, die nicht älter als drei Tage sind, ist eine wirksame Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchzuführen oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel vorzunehmen. Der bisher mögliche Eingriff ohne Schmerzbehandlung bei nicht älter als drei Tage alten Lämmern wird verboten.

Zu Z 14 (Punkt 2.11.2. der Anlage 3):

Ebenso wie bei der Kastration männlicher Rinder ist auch die Kastration von Schafen nur mehr nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen.

Zu Z 15 (Punkt 2.2. der Anlage 4):

Es handelt sich um eine logische Umformulierung zur Angleichung an die Bestimmungen für die Haltung von Schafen. Ziegenställe müssen so gebaut sein (Liegeplätze, Sichtschutz, Strukturierung, klare Gliederung der Stallbereiche/Einrichtung), dass es rangniedrigen Tieren jederzeit möglich ist, einem ranghöheren Tier auszuweichen.

Zu Z 16 (Punkt 2.6. der Anlage 4):

Zur Konfliktvermeidung muss in Abhängigkeit der gehaltenen Tiere eine ausreichende Menge an Tränken zur Verfügung stehen. Bei den Mindestgrößen der im Ziegenstall zur Verfügung stehenden Bodenflächen wird zwischen Gruppenbuchten bis 20 Tiere, Gruppenbuchten ab 21 Tieren und Einzelbuchten unterschieden und die Mindestgrößenvorgaben erhöht.

Zu Z 17 (Punkt 2.11. der Anlage 4):

Die Kastration von Ziegen ist nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen. Aufgrund der Tierschutzrelevanz der postoperativen Schmerzen der Tiere nach diesem Eingriff erscheint eine postoperativ wirksame Schmerzbehandlung zusätzlich zur vor dem Eingriff vorzunehmenden Betäubung notwendig.

Eine Ausnahmebestimmung für die Zulässigkeit der Enthornung von Kitzen ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Dies stellt Ziegenhalter vor große Probleme, da es bei den Ziegen zu Rankämpfen kommt und dabei eine erhöhte Verletzungsgefahr gegeben ist, insbesondere beim gleichzeitigen Halten behornter und unbehornter Ziegen. Aus diesem Grund wird die Ziegenenthornung durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung zu ermöglichen. Der Begriff „Enthornung“ wird durch die Formulierung „die Zerstörung der Hornanlage“ ersetzt.

Zu Z 18 (Punkt 2.1. erster Abstrich der Anlage 5):

Anpassung von „größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich“ auf „größen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich“, da es sich hierbei um einen Übersetzungsfehler der RL 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen handelt.

Zu Z 19 (Punkt 2.7. der Anlage 5):

Geeignetes und nicht geeignetes Beschäftigungsmaterial für Schweine wird aufgezählt.

Zu Z 20 (Punkt 2.9. der Anlage 5):

Die Anwendung bewährter Verfahren zur Überwachung des Wohlergehens der Schweine wird vorgegeben.

Zu Z 21 (Punkt 2.10.3. der Anlage 5):

Beim Kupieren von Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, ist eine wirksame Schmerzbehandlung (wie z.B. durch Metacam), welche auch postoperativ wirkt, durchzuführen oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel vorzunehmen. Der bisher mögliche Eingriff ohne Schmerzbehandlung bei nicht älter als sieben Tage alten Schweinen wird verboten.

Zu Z 22 (Punkt 2.10.4 der Anlage 5):

Auch beim Kastrieren von Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, ist eine wirksame Schmerzbehandlung (wie z.B. durch Metacam), welche auch postoperativ wirkt, durchzuführen oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel vorzunehmen. Der bisher mögliche Eingriff ohne Schmerzbehandlung bei nicht älter als sieben Tage alten Schweinen wird verboten.

Sobald ein geeignetes, auch von Landwirt anwendbares Arzneimittel zugelassen ist, Ferkel wirksam zu betäuben, darf eine Kastration auch bei Ferkel unter sieben Tagen nur nach Betäubung erfolgen.

Zu Z 23 (Punkt 5.4. der Anlage 5):

Der Landwirt hat eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Dokumentationen haben – hinsichtlich des Platzbedarfes – durch buchtenweise Aufzeichnungen zu erfolgen.

Zu Z 24 (Punkt 1 der Anlage 6 – Begriffsbestimmungen):

Anpassungen bei den Definitionen.

Zu Z 25 bis Z 27 (Punkt 2.2, Punkt 2.5., Punkt 2.6. der Anlage 6):

Anpassungen betreffend die allgemeinen Haltungsvorschriften für Hausgeflügel (Lüftung ausreichend um Hitzestress zu vermeiden; ständiger Zugang zu Futter oder portionsweise Fütterung, frühestens 12 Stunden vor voraussichtlichem Schlachttermin Fütterung absetzen; Kontrolle mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal).

Zu Z 28 (Punkt 2.8. der Anlage 6):

Vom Halter von Masthühnern sind Aufzeichnungen gemäß Anhang 1 der RL 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern zu führen.

Zu Z 29 (Punkt 3.1. der Anlage 6):

Anpassungen betreffend die besonderen Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen (Anpassungen der Tabellen Punkt 3.1. und 3.2).

Zu Z 30 (Punkt 4.2. der Anlage 6):

Mast-Zuchttiere wurden hinzugefügt.

Zu Z 31 (Punkt 5 der Anlage 6 – Besondere Haltungsanforderungen für Masthühner und Truthühner):

Anpassungen betreffend die besonderen Anforderungen für Masthühner und Truthühner. Die maximale Besatzdichte von 30 bzw. 40 kg/m² wurde beibehalten. Die maximal erlaubte Anhebung der Besatzdichte liegt noch immer unter dem EU-weit erlaubten Höchstwert. Die in Punkt 5.4. eingefügten näher definierten Anforderungen stehen in Einklang mit den Vorgaben in den Anhängen I und II der Richtlinie 2007/43/EG.

Die Bestimmungen bei Mast- und Truthühner sollen keine Verschlechterung für den Tierschutz bedeuten, sondern es soll aufbauend auf Erfahrungen in Schweden und Dänemark ein flexibleres System geschaffen werden, im Rahmen dessen Tiergesundheit und auch Tierschutz intensiver und besser überwacht werden.

Zu Z 31 (Punkt 6 der Anlage 6 – Besondere Haltungsvorschriften für Gänse und Enten):

Punkt 6 wird neu eingefügt. Haltungsvorschriften für Gänse und Enten waren bereits jetzt in Punkt 5 enthalten. Durch Einfügung einer eigenen Anlage für Gänse und Enten soll mehr Übersichtlichkeit für die Erfassung von Informationen bei durchgeführten Kontrollen gemäß Entscheidung 2006/778/EG erreicht werden.

Zu Z 32 bis Z 40 (Punkt 7 der Anlage 6 – Übergangsbestimmungen):

An den Übergangsbestimmungen wurde inhaltlich nichts geändert, es erfolgte lediglich die Umnummerierung, da es sich aufgrund der Einfügung von Punkt 6 nunmehr um Punkt 7 in der Reihenfolge handelt. Der bisherige Punkt 6.3.1. entfällt, weil die hier enthaltene Übergangsfrist bereits abgelaufen ist.

Zu Z 41 (Punkt 2.3. 3. Absatz der Anlage 8):

Es erfolgt eine Umformulierung zur besseren Verständlichkeit.